

13.06.90

EG - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft

KOM(90) 203 endg.; Ratsdok. 6761/90

KEP-AE-Nr.: 901410

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. Juni 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Mai 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates noch vor Ende des Jahres an.

BEGRÜNDUNG

1. Nach den Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Versandverfahren kann die Beförderung von Waren in der Gemeinschaft anstatt im gemeinschaftlichen Versandverfahren im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) erfolgen, sofern eine solche Beförderung außerhalb der Gemeinschaft begonnen hat oder enden soll ebenso ist die Beförderung im Verfahren des Zollübereinkommens über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (ATA-Übereinkommen) möglich.
2. Für die Carnets TIR und ATA sind an jeder Grenze Förmlichkeiten und Kontrollen erforderlich, so daß das TIR- und das ATA-Verfahren in der Praxis eine Aufeinanderfolge von einzelstaatlichen Versandvorgängen darstellen, die mit einem einzigen Dokument und einer einzigen Bürgschaftskette durchgeführt werden.
3. Mit der Aufhebung der Binnengrenzen in der Gemeinschaft und der Abschaffung aller mit dem Grenzübergang von einem Mitgliedstaat in den anderen verbundenen Kontrollen und Förmlichkeiten gilt die Gemeinschaft bei der Beförderung von Waren im TIR- oder ATA-Verfahren als ein Gebiet. Die für diese Verfahren erforderlichen Förmlichkeiten und Kontrollen werden nur noch an den Eingangs- und Ausgangszollstellen an den Außengrenzen der Gemeinschaft oder an den Abgangs- bzw. Bestimmungszollstellen innerhalb der Gemeinschaft erledigt.
4. Nach Artikel 48 des TIR-Übereinkommens können Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, besondere Vorschriften für Warentransporte erlassen, die in ihren Gebieten beginnen, enden oder durch diese hindurchführen. Auch nach Artikel 14 des ATA-Übereinkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

5. Daher muß der Grundsatz, demzufolge die Gemeinschaft als ein Gebiet gilt, für die Modalitäten der Verwendung der Carnets TIR bzw. ATA, d.h. für die Fälle, in denen diese in der Gemeinschaft als Versandpapier verwendet werden rechtsverbindlich festgelegt werden.
6. Die Abschaffung der Binnengrenzen bringt wesentliche Änderungen der gegenwärtig im Rahmen der TIR- und ATA-Verfahren geltenden Mechanismen mit sich, insbesondere der Art und Weise wie die Verfahren erledigt werden. Daher muß sichergestellt werden, daß diese Änderungen einheitlich vorgenommen und auch möglichst einheitlich angewandt werden. Es erscheint daher zweckmäßig, daß alle Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung in einem Ausschuß erörtert werden können: Hierfür scheint der in Artikel 55 der Verordnung (EWG) des Rates Nr. 222/77 über das gemeinschaftliche Versandverfahren vorgesehene Ausschuß das geeignetste Gremium zu sein.
7. Der vorstehende Änderungsvorschlag stützt sich auf Artikel 100A des Vertrages, dies setzt die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses voraus.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren können unter den dort vorgesehenen Bedingungen Waren innerhalb der Gemeinschaft mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) oder mit Carnets ATA (Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren) befördert werden.

Nach Artikel 48 des TIR-Übereinkommens können Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, besondere Vorschriften für Warentransporte erlassen, die in ihren Gebieten beginnen, enden oder durch diese hindurchführen, vorausgesetzt, daß diese Vorschriften die im Übereinkommen vorgesehenen Erleichterungen nicht einschränken. Nach Artikel 14 des ATA-Übereinkommens können die Gebiete der Vertragsparteien, die eine Zoll- oder Wirtschaftsunion bilden, als ein einziges Gebiet angesehen werden.

Die Aufhebung der Binnengrenzen der Gemeinschaft und die vollständige Abschaffung der Kontrollen und Förmlichkeiten beim Überschreiten dieser Binnengrenzen bringen es mit sich, daß Vorschriften erlassen werden, in denen die Gemeinschaft in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften für die Beförderung von Waren mit Carnets TIR bzw. mit Carnets ATA als ein einziges Gebiet bezeichnet wird.

In Anbetracht der damit verbundenen Änderungen bei der Abwicklung der TIR- und ATA-Verfahren sind Durchführungsvorschriften zu erlassen. Zu diesem Zweck muß im Rahmen eines Ausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sichergestellt werden —

KAPITEL I

TIR-Übereinkommen

Artikel 1

Wird gemäß den geltenden Bestimmungen eine Ware zwischen zwei Orten der Gemeinschaft im Verfahren des internationalen Warentransports mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen) befördert, so gilt die Gemeinschaft in Bezug auf die Modalitäten der Verwendung des Carnet TIR für diese Beförderung als ein einziges Gebiet, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2151/84 des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend das Zollgebiet der Gemeinschaft (*) festgelegt ist.

Artikel 2

Im Sinne des Artikels 1 Buchstabe h) des TIR-Übereinkommens bedeutet „Durchgangszollstelle“ die Zollstelle, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Transports in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt oder aus diesem ausgeführt wird.

Artikel 3

Im Zollgebiet der Gemeinschaft werden beim Überschreiten der gemeinsamen Grenzen der Mitgliedstaaten keine Kontrollen und Förmlichkeiten vorgenommen.

Artikel 4

Wird eine Ware zwischen zwei Orten der Gemeinschaft teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes befördert, so werden die Kontrollen und Förmlichkeiten im Rahmen des TIR-Verfahrens an den Orten vorgenommen, an denen die Ware das Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend verläßt bzw. wieder in dieses verbracht wird.

Artikel 5

Wenn eine Warenbeförderung in das Zollgebiet der Gemeinschaft gelangt oder bei einer im Gebiet der Gemeinschaft gelegenen Zollstelle beginnt, gelten die betreffenden Waren im Sinne des Artikels 8 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens als nacheinander in jeden Mitgliedstaat eingeführt, durch den sie im TIR-Verfahren bis zur Ausgangszollstelle der Gemeinschaft oder bis zu der in diesem Gebiet gelegenen Bestimmungszollstelle befördert werden.

(*) ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1984, S. 1.

Artikel 6

(1) Alle im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnets TIR beförderten Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, ihr Gemeinschaftscharakter wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

(2) Die Kommission bestimmt nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren, auf welche Weise der Gemeinschaftscharakter solcher Waren festgestellt wird.

KAPITEL II

ATA-Übereinkommen

Artikel 7

Wird gemäß den geltenden Bestimmungen eine Ware mit Carnet ATA (ATA-Übereinkommen) versandt, so gelten die Gebiete der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft bei diesem Versand als ein einziges Gebiet im Sinne des Artikels 1.

Artikel 8

Bei der Verwendung des Carnet ATA als Versandpapier gilt als „Versand“ die Beförderung der Waren von einer Zollstelle im Zollgebiet der Gemeinschaft zu einer anderen Zollstelle in diesem Gebiet.

Artikel 9

Im Zollgebiet der Gemeinschaft werden beim Überschreiten der gemeinsamen Grenzen der Mitgliedstaaten keine Kontrollen und Förmlichkeiten vorgenommen.

Artikel 10

Wird eine Ware zwischen zwei Orten der Gemeinschaft teilweise durch das Gebiet eines Drittlandes befördert, so werden die Kontrollen und Förmlichkeiten für das ATA-Verfahren an den Orten vorgenommen, an denen die Ware das Gebiet der Gemeinschaft vorübergehend verläßt bzw. wieder in dieses Gebiet verbracht wird.

Artikel 11

(1) Alle im Zollgebiet der Gemeinschaft mit Carnets ATA beförderten Waren gelten als Nichtgemeinschaftswaren, es sei denn, ihr Gemeinschaftscharakter wird ordnungsgemäß nachgewiesen.

(2) Die Kommission bestimmt nach dem in Artikel 14 vorgesehenen Verfahren, auf welche Weise der Gemeinschaftscharakter solcher Waren festgestellt wird.

KAPITEL III

Allgemeine Vorschriften

Artikel 12

(1) Wird im Zusammenhang mit einem Transport mit Carnet TIR oder einem Versandvorgang mit Carnet

ATA in einem bestimmten Mitgliedstaat eine Zuwiderhandlung festgestellt, so treibt dieser Mitgliedstaat die Zölle und anderen möglicherweise zu entrichtenden Abgaben unbeschadet strafrechtlicher Maßnahmen, gemäß den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, bei.

(2) Kann nicht festgestellt werden, auf welchem Gebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt wurde, es sei denn, die Rechtmäßigkeit der Handlung oder des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, wird den zuständigen Behörden in einer noch zu bestimmenden Frist nachgewiesen.

Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so gilt die Zuwiderhandlung als in dem Mitgliedstaat begangen, in dem sie festgestellt wurde. Die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben werden von diesem Mitgliedstaat nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben.

Wird vor Ablauf einer Dreijahresfrist, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Carnet TIR oder des Carnet ATA, der Mitgliedstaat ermittelt, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, so erhebt dieser Mitgliedstaat entsprechend seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die für die betreffenden Waren geltenden Zölle und anderen Abgaben (mit Ausnahme derjenigen, die gemäß dem zweiten Unterabsatz als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhoben wurden). Sobald diese Erhebung nachweislich erfolgt ist, werden die ursprünglich erhobenen Zölle und anderen Abgaben (mit Ausnahme derjenigen, die als eigene Einnahmen der Gemeinschaft erhoben wurden) erstattet.

Das Carnet TIR- oder Carnet ATA-Verfahren, mit dem der Transport erfolgte, wird erst nach Ablauf der vorgenannten Dreijahresfrist oder gegebenenfalls nach Entrichtung der Zölle und anderen Abgaben, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem die Zuwiderhandlung tatsächlich begangen wurde, entlastet.

Die Mitgliedstaaten treffen die nötigen Vorkehrungen zur Bekämpfung von Zuwiderhandlungen und für deren Ahndung.

Artikel 13

(1) Im Rahmen dieser Verordnung haben die von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates getroffenen Feststellungen die gleiche Beweiskraft wie die Feststellungen der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten.

(2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln einander, soweit erforderlich, die Feststellungen, Dokumente, Berichte, Protokolle und Angaben über TIR- bzw. ATA-Sendungen sowie über festgestellte Zuwiderhandlungen.

Artikel 14

(1) Der Ausschuß nach Artikel 55 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates ⁽¹⁾ kann alle die Durchführung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

(2) Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses erlassen. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage, erforderlichenfalls durch eine Abstimmung, festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu ver-

langen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission trägt der Stellungnahme des Ausschusses weitestgehend Rechnung. Sie unterrichtet den Ausschuß davon, inwiefern sie seiner Stellungnahme Rechnung getragen hat.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

AUSWIRKUNGEN AUF WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG

I. Wodurch ist die Maßnahme in erster Linie gerechtfertigt?

Vorgesehen ist die Beseitigung aller Kontrollen und Förmlichkeiten nach 1992 bei Überschreiten der Binnengrenzen der Gemeinschaft für alle Beförderungen nach den Verfahren der Konventionen TIR und ATA.

II. Merkmale der betroffenen Unternehmen

Insbesondere:

a) Gibt es eine große Anzahl von KMU?

Ja, im wesentlichen die internationalen Transportunternehmen

b) Gibt es Konzentrationen in Regionen

- die für regionale Beihilfen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen?

Nein

- die für Zuschüsse aus dem EFRE in Betracht kommen?

Nein

III. Welche Verpflichtungen werden den Unternehmen direkt auferlegt?

Keine

IV. Welche Verpflichtungen könnten den Unternehmen auf dem Wege über die örtlichen Behörden indirekt auferlegt werden?

Keine

V. Gibt es Sondermaßnahmen für KMU?

- Welche? Keine

VI. Was sind die voraussichtlichen Auswirkungen:

a) auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen?

Substanzieller Zeitgewinn durch Beseitigung eines jeden Aufenthalts an den Binnengrenzen

b) auf die Beschäftigung?

Maßnahmen der Erleichterung, die nur einen positiven Einfluß auf den Umfang der Transporte haben können, werden keine ungünstige Auswirkung auf die Beschäftigung im betreffenden Wirtschaftsbereich nach sich ziehen.

VII. Sind die Sozialpartner konsultiert worden?

Stellungnahme der Sozialpartner.

Der Internationale Transportverband (IRU) in Genf, der die Gesamtheit der nationalen Verbände in diesem Bereich abdeckt, hat sich auf Befragen ganz und gar günstig zu diesem Projekt ausgesprochen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Verwendung der Carnets TIR und der Carnets ATA als Versandpapiere in der Gemeinschaft

KOM(90) 203 endg.; Ratsdok. 6761/90

Der Bundesrat hat in seiner 619. Sitzung am 21. September 1990 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 12 des Verordnungsvorschlags wird die Bundesregierung gebeten darauf hinzuwirken, daß die Dreijahresfrist in den Absätzen 3 und 4 der Ziffer 2 in eine Zweijahresfrist umgewandelt wird.

Nach dem Internationalen Zollübereinkommen über das Carnet ATA für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBI. II 1965 S. 948 ff.) dürfen die Zollbehörden die Erstattung der Eingangsabgaben und sonstigen Beträge vom bürgenden Verband nur verlangen, wenn ein solcher Anspruch spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Carnets bei diesem Verband angemeldet wird. Da das Carnet nur eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr hat, bedeutet dies, daß der Erstattungsanspruch nur innerhalb von zwei Jahren erhoben werden kann.

Der Verordnungsvorschlag sieht ohne zwingenden Grund die Verlängerung der Frist auf drei Jahre vor. Die Regelung hat

...

sich aber in der Praxis bewährt und sollte deshalb nicht geändert werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, sollte ferner vorgeschlagen werden, das Wort "Registrierung" in der genannten Bestimmung durch die Worte "Ausstellung durch die zuständige Behörde" zu ersetzen.